

an speziellen Kursen zur ärztlichen Leichenschau erbracht. Insbesondere Rechtsmediziner und Pathologen gelten dabei primär als qualifiziert.

Leichenschau vor Überführung in das Ausland

Ab 1. Januar 2023 wird auch vor der Überführung des Leichnams in das Ausland eine verpflichtende zweite Leichenschau eingeführt. Dies wird dann in § 8 BestV geregelt werden.

Diskussion

Seit dem Jahr 2017 wurde die BestV sieben Mal geändert. Daraus kann man ableiten, dass das Bestattungswesen einem steten Wandel unterliegt. Zuletzt hat die COVID-19-Pandemie eine Anpassung an neue Herausforderungen, insbesondere im Bereich des hygienischen Umgangs mit potenziell infektiösen Leichen, nötig gemacht (siehe Teil B in dieser MMW-Ausgabe). Da das Bestattungsrecht im Wesentlichen in der Hand der einzelnen Bundesländer liegt, ist gerade beim Umgang mit länderübergreifenden Fragestellungen eine Koordination der einzelnen Landesgesetzgeber sinnvoll. Begrüßenswert ist, dass Bayern (voraussichtlich) ab dem Jahr 2023, als letztes Bundesland, eine zusätzliche Krematori-

umsleichenschau einführt. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um potenzielle Tötungsdelikte vor vollständiger Vernichtung aller Beweise aufzudecken [7]. ■

Autoren:

Dr. med. Dipl.-Jur. Univ. Benno Schäffer

Institut für Rechtsmedizin der Universität München

Nußbaumstr. 26, D-80336 München

E-Mail: benno.schaeffer@med.uni-muenchen.de

Prof. Dr. med. Matthias Graw,

Julia Möhring

Institut für Rechtsmedizin der Universität München

Literatur

als Zusatzmaterial unter
springermedizin.de/mm

Title:

The new bavarian

Bestattungsverordnung

2021 – Part A: Legal aspects

Keywords:

Legislation, postmortem

examination, funeral

INTERESSEN- KONFLIKTE

Keine.

FAZIT FÜR DIE PRAXIS

1. In Bayern ist das Bestattungsrecht im Bestattungsgesetz (kurz BestG) und in der Bestattungsverordnung (kurz BestV) geregelt.
2. Die geänderte BestV hat nur eine begrenzte Wirksamkeit. Ab dem 01.01.2023 gelten voraussichtlich schon wieder neue amtliche Muster. Dies sollte beim Erwerb neuer Todesbescheinigungen beachtet werden.
3. Der leichenschauende Arzt hat ein Auskunftsrecht, insbesondere auch gegenüber vorbehandelnden Kollegen, sowie ein Betretungsrecht, um Zugang zum Leichnam zu erhalten.

Kasuistik II: Schwierige Zeiten

Bußgeldverfahren wegen Fehler bei der Leichenschau – Autor: B. Schäffer

Zeitpunkt der Auffindung der Verstorbenen falsch eintragen – Geldbuße bis zu 1.000 Euro droht.

Ein Kollege aus Ihrem MVZ kommt eines Morgens verärgert zu Ihnen. Er hat ein Schreiben der zuständigen Gesundheitsbehörde erhalten mit dem Betreff „Anhörung wegen Prüfung der Einleitung eines Bußgeldverfahrens“. Es werde beabsichtigt, eine Geldbuße bis zu 1.000 € (§ 17 OWiG – Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) gegen ihn zu verhängen.

Ihm werde vorgeworfen, in nicht vorgeschriebener Weise Todesbescheinigungen ausgestellt zu haben. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (in Bayern: Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG i.V.m. § 34 Nr. 4 BestV). Ihr Kollege berichtet Ihnen weiter, dass er an einem stressigen Donnerstag vor ca. zwei Wochen gleich drei Leichenschauen „für die Polizei“ durchgeführt habe und beim Ausfüllen der Todesbescheinigungen wohl nicht so sorgfältig gewesen sei wie sonst üblich. Den Zeitpunkt der Auffindung der Verstorbenen habe er

wohl in allen drei Fällen falsch eingetragen. Beim ersten Verstorbenen habe er 9:22 Uhr angegeben, in der vorläufigen Todesbescheinigung der Notärztin sei jedoch wohl 9:50 Uhr gestanden. Und auch bei den anderen beiden Verstorbenen seien seine Angaben laut Gesundheitsbehörde nicht plausibel, da er jeweils bescheinigt habe, den Leichnam bereits vor Eintreffen des Notarztes aufgefunden zu haben.

Merke: Angaben auf der vorläufigen Todesbescheinigung, den Rettungsdienst- bzw. Notarztprotokollen oder sonstigen Dokumenten sollten kritisch geprüft werden.

Todesbescheinigungen sollten sorgfältig ausgefüllt werden. Damit vermeiden Sie Rückfragen durch Behörden. Bei Unklarheiten sollte ggf. Rücksprache mit den entsprechenden Kollegen oder der (Kriminal-) Polizei gehalten werden. ■